

Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen in Kraft getreten

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Mit dem Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen wird die Insolvenzantragspflicht für Unternehmer verlängert und ein Anfechtungsschutz für pandemiebedingte Stundungszahlungen bis 31. März 2022 eingeführt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 7 vom 18. Februar 2021 wurde auf den Seiten 237 f. das

Gesetz
zur Verlängerung der
Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des
Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen
sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen
Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019
vom 15. Februar 2021

verkündet; es ist als Anlage beigelegt.

Mit dem Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInSAG) vom 27. März 2020 wurde bisher u. a. geregelt, dass im Zuge der

Ihre Ansprechpartner:
Johann Heller

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1133
johann.heller@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter dialog.gkv-spitzenverband.de



vorübergehend ausgesetzten Insolvenzantragspflicht Rechtshandlungen, die einem Gläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht haben, in einem späteren Insolvenzverfahren nicht anfechtbar sind. Diese Regelung sollte im Wesentlichen dazu führen, dass die im Nachgang einer eingeräumten Stundung gezahlten Beiträge grundsätzlich auch in einem späteren Insolvenzverfahren nicht angefochten werden können. Allerdings war die Regelung an die zeitlich begrenzte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gebunden und wirkte daher nur für bis zum 30. September 2020 vorgenommene Rechtshandlungen. Darüber hinaus war fraglich bzw. umstritten, ob die entsprechend der Zahlungserleichterung geleistete Beitragszahlung des Schuldners auch dann insoweit privilegiert ist, wenn sie nach Ablauf des Aussetzungszeitraums erfolgte.

Der GKV-Spitzenverband hat deshalb gegenüber der Bundesregierung wiederholt darauf hingewiesen, dass angesichts der weiteren deutlichen Zunahme von Beitragsstundungen sowie der regelmäßig in den Stundungsvereinbarungen vorgehaltenen Rückzahlungszeiträume von 12 bis 18 Monaten eine Verlängerung der angesprochenen Regelung zwingend erforderlich ist. Im Ergebnis dieser Bemühungen ist das COVInsAG mit dem nunmehr verkündeten Gesetz nachjustiert worden. Es zielt im Kern darauf ab, dass die aufgrund von eingeräumten Stundungsvereinbarungen geleisteten Beitragszahlungen bis zum 31. März 2022 anfechtungsgeschützt sind.

Im Rahmen der Änderungen wurde zunächst der Anfechtungsschutz von Beitragszahlungen aus Stundungsvereinbarungen, die im (unveränderten) Aussetzungszeitraum des § 1 Abs. 1 COVInsAG – also bis 30. September 2020 – geschlossen wurden, in eine neue Nummer 5 des § 2 Abs. 1 COVInsAG übernommen. Damit soll klargestellt werden, dass Leistungen in Erfüllung von Stundungsvereinbarungen vor einer Insolvenzanfechtung geschützt sind, sofern sie bis zum 31. März 2022 erfolgen.

Darüber hinaus wird über § 2 Abs. 5 COVInsAG der o. g. Anfechtungsschutz von Beitragszahlungen gleichermaßen für die Sachverhalte vorgehalten, die unter die ausgesetzte Insolvenzantragspflicht nach § 1 Abs. 3 COVInsAG zu subsumieren sind. Danach ist die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages nunmehr grundsätzlich bis zum 30. April 2021 für die Geschäftsleiter solcher Beitragsschuldner ausgesetzt, die im Zeitraum vom 1. November 2020 bis

zum 28. Februar 2021 einen Antrag auf Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen der staatlichen Hilfsprogramme zur Abmilderung der pandemiebedingten Folgen gestellt haben. Voraussetzung für den Anfechtungsschutz von den aus einer Stundungsvereinbarung resultierenden Beitragszahlungen ist die Stundungsgewährung bis zum 28. Februar 2021; außerdem darf über das Vermögen des Beitragsschuldners ein Insolvenzverfahren bis zum 18. Februar 2021 noch nicht eröffnet worden sein. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, gelten auch diese in Erfüllung von Stundungsvereinbarungen bis zum 31. März 2022 geleisteten Beitragszahlungen als vor einer Insolvenzanfechtung geschützt.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 vom 15. Februar 2021